

**Konzept zum
Schutz vor grenzverletzendem Verhalten und
sexualisierter Gewalt**

der

Evangelischen Akademie zu Berlin gGmbH (EAzB)

1. Geltungsbereich

Dieses EAzB-Schutzkonzept gilt für alle Gremien und Veranstaltungen, die von der EAzB veranstaltet werden. Die Schutzkonzepte der landeskirchlichen Einrichtungen (AKD) verstehen wir als Ergänzung und Unterstützung.

2. Begriffsklärung und Definition sexualisierte Gewalt

Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, „wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen“ (§2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, EKBO). Wir unterscheiden drei Dimensionen sexualisierter Gewalt:

Grenzverletzungen
Sexuelle Übergriffe
Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

a) Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen treten gelegentlich auf, geschehen meist unabsichtlich und können als fachliche oder persönliche Verfehlung der ausführenden Person charakterisiert werden. Sie können auch Teil einer Täter*innen-Strategie sein.

Beispiele: nicht gewollte Umarmungen, die unbedachte Verwendung von Kosenamen („Süßer“, „Schätzchen“), obszöne Blicke beim Vorübergehen, anzügliche Witze mit diskriminierenden oder sexistischen Inhalten oder das unerwünschte Betreten von Zimmern...

b) Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und unabsichtlich, sondern sind sexuell motiviert und werden gezielt ausgeübt. Die übergriffige Person missachtet bewusst Regeln und fachliche Standards im Umgang mit anderen Menschen. Sie nutzt die eigene Überlegenheit, oft ihres Amtes oder ihrer Funktion, um Widerstände des Opfers zu übergehen. Sexuelle Übergriffe können in einigen Fällen als strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlicher Formen sexualisierter Gewalt gedeutet werden.

Beispiele: scheinbar unbeabsichtigte Berührungen werden wiederholt vollzogen, Äußerung gezielt sexistischer Bemerkungen, erotische Produkte werden ungefragt und ungewollt jemandem vorgezeigt...

c) Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch (StGB) als Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung aufgeführt. Zu ihnen gehören Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Verbreitung pornografischer Schriften, Sexuelle Belästigung u.a. Die wesentlichen Rechtsnormen und ihre Bedeutung sind in der Anlage am Ende des Konzeptes zusammengestellt.

*Die beschriebenen Formen sind nicht immer klar voneinander abgrenzbar. Jede Situation sexualisierter Gewalt muss als Einzelfall betrachtet und sorgfältig von qualifizierten Ansprechpartner*innen geprüft, bewertet und eingeordnet werden.*

3. Der Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist das Herzstück der Prävention sexualisierter Gewalt in der EKBO. Es ist wichtig, dass alle – Mitarbeitende und Teilnehmer*innen an unseren Veranstaltungen- von ihm erfahren. Ehrenamtliche wie berufliche Mitarbeiter*innen sollen ihn bekannt machen, selbst zu den Verhaltensregeln geschult werden und dazu beitragen, dass andere zum Verhaltenskodex geschult werden. Die Leitsätze sind dazu da,

- dass wir uns verständigen, wie wir miteinander umgehen wollen,
- dass wir festlegen, welche Regeln gelten sollen,
- dass wir uns informieren, wenn wir denken, dass wir uns in einer bestimmten Situation entgegen einer Vorgabe des Verhaltenskodex verhalten müssen oder verhalten haben
- dass wir uns gegenseitig Feedback auf Grundlage des Verhaltenskodex geben.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortliche*r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der/des anderen.

(Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 20. Juli 2022)

4. Ansprechpersonen

Für jede Veranstaltung muss geklärt werden, welche Person oder welches Team vor Ort die Verantwortung (**verantwortliche Person/en**) hat. Diese Person muss zum Schutzkonzept, seiner Anwendung und zum Basiswissen Prävention grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt geschult sein. Außerdem ist es ihre Aufgabe sich an die meldebeauftragte Person der EAzB zu wenden

- in allen Fällen von (vermuteter) sexualisierter Gewalt (Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, strafrechtlich relevante Formen) zu beraten,
- die Anwendung der Interventionspläne sicherzustellen und
- die Meldepflicht zur Beauftragten für den Umgang für sexualisierter Gewalt der EKBO vorzunehmen.

Die **unabhängige externe Beraterin der EKBO**, Chris Lange, kann zu ihren Sprechzeiten auf einem anonym geschalteten Telefon angerufen werden. Sie hört zu, sie wertet nicht, was der*die Anrufer*in sagt. Sie informiert. Beispielsweise kennt sie alle kreiskirchlichen Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt und auch in den Einrichtungen und Verbänden. Sie kann erzählen, wie die Abläufe sind, wenn sich eine betroffene Person selbst oder eine Person, die sexualisierte Gewalt innerhalb unserer Landeskirche vermutet, meldet und wie damit umgegangen wird. Sie weiß, welche Beratungsangebote es speziell für Kinder und Jugendliche und auch für Ältere in Berlin, Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz gibt. Sie kennt auch verschiedene anonyme digitale und telefonische Hilfsangebote.

5. Intervention – Wie und durch wen wird gehandelt, wenn sexualisierte Gewalt geschehen ist oder vermutet wird?

Wir wollen hinschauen, helfen und handeln. Die Interventionspläne geben allen Beteiligten Sicherheit. Durch die Handlungspläne werden wir angeleitet, alle Beteiligten im Blick zu behalten. Es geht darum, auf der einen Seite transparent und neutral nach den vorgegebenen Plänen zu handeln und auf der anderen Seite professionell alle Beteiligten zu schützen, damit der Vorfall nicht noch größere Wunden reißt.

5.1. Interventionspläne

Der Plan für alle – erste Anlaufstelle sein

Der „Handlungsleitfaden Mitteilung“ mit Dos und Don`ts und anderen Tipps für ein erstes Gespräch befindet sich in der Anlage.

- Wir hören zu.
- Wir erzählen, dass wir uns an unsere Ansprechperson wenden wollen und müssen.
- Wir fragen, ob die betroffene Person dabei sein möchte und ob wir Kontaktdaten weitergeben dürfen.
- Wir schreiben im Nachgang anhand der W-Fragen auf, was uns erzählt wurde, bestenfalls wortwörtlich.
- Wir kontaktieren die für die Veranstaltung verantwortliche Person vor Ort oder die institutionelle Ansprechperson der EAzB sofort oder in der Folgewoche. Zu zweit werden die nächsten Schritte besprochen und auch geklärt, wann und durch wen die mitteilende Person eine erste Rückmeldung erhält.

Die EKBO hat zusätzlich allgemeingültige Interventionspläne, mit deren Anwendung die Ansprechperson der EAzB vertraut ist. Diese wenden wir in der EAzB an:

- Kommunikationsplan für alle – Handlungsleitfaden Mitteilung (siehe oben und Anlage)

- Handlungsplan bei vermuteter Grenzverletzung (siehe Anlage)
- Handlungs- und Notfallplan vermutetem sexuellen Übergriff (siehe Anlage)
- Notfallplan bei vermuteter strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt (siehe Anlage)
- Handlungsplan, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird.

Während der Veranstaltung handeln wir nach den dargestellten Plänen.

5.2 Das Krisenteam der EAzB

Wird ein sexueller Übergriff oder strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt vermutet, muss das Krisenteam der EAzB einberufen werden. Seine Aufgabe ist es, sensibel und klar die Arbeit nach fachlichen Standards zu gewährleisten und alle Betroffenen und unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen im Blick zu haben. Zudem sorgt das Krisenteam für die Nachsorge und die Aufarbeitung des Geschehens. Es klärt Konsequenzen für eine mögliche Überarbeitung dieses Schutzkonzeptes und für die Präventionsarbeit.

Zum Krisenteam der EAzB gehören folgende Funktionsträger*innen

- Die verantwortliche Person für das Gremium, das Projekt, die Gruppe oder die Veranstaltung
- Die institutionelle Ansprechperson der EAzB für die Prävention sexualisierter Gewalt

Hinzugezogen werden je nach Situation (beratend oder ständig)

- Der*Die Direktor*in der EAzB
- Die Insofern erfahrene Fachkraft für den Kinderschutz (IseF)
- Die landeskirchlich beauftragte Person der EKBO
- Der*/Die personalverantwortliche Person oder zuständige Person in Bezug auf den*die vermutete*n Verursacher*in
- Eine in der öffentlichen Kommunikation versierte Person
- andere Personen, die in dem speziellen Fall einen Beitrag leisten können.

6. Personalverantwortung / Verantwortung für Ehrenamtliche wahrnehmen

6.1. Auswahl von beruflich Mitarbeitenden auf allen Ebenen der EAzB

Die Auswahl beruflicher Mitarbeiter*innen der EAzB auf allen Ebenen sollte besonders sorgsam geschehen und den Schutz vor sexualisierter Gewalt berücksichtigen und thematisieren.

- Ggf. Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen
- Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung
- Führungszeugnis

6.2 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeiter*innen in der Geschäftsstelle und in den Gremien/Projekten der EAzB

Grundsätzlich gilt:

Menschen, die eine Straftat gemäß §72a SGBVIII begangen haben, dürfen nicht in unserer Kirche tätig sein. Insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss die Tätigkeit sofort enden, wenn im Führungszeugnis ein entsprechender Eintrag gesehen wird, bzw. zum Schutz aller Beteiligten ruhen, wenn vermutet wird, dass ein*e Mitarbeiter*in Verursacher*in einer strafrechtlich relevanten Form der sexualisierten Gewalt sein könnte (§5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss, Kirchengesetz der EKBO).

Ehrenamtliche und Honorarkräfte

Der*Die Personalverantwortliche sorgt für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse gemäß §72a SGBVIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz bzw. dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO zu Beginn der Tätigkeit und alle 3 Jahre.

Jede*r der*die tätig wird und kurzfristig oder aus anderen Gründen kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen kann, erhält den Verhaltenskodex vorgelegt und muss die Selbstverpflichtungserklärung der EAzB unterschreiben. Hier versichert die Person, dass sie sich an die Maßstäbe des Verhaltenskodex halten wird und dass keine Straftat im Sinne des §72a SGBVIII verübt oder durch Ermittlungsbehörden verfolgt wurde oder wird.

7. Prävention

Prävention meint die Vermeidung von sexualisierter Gewalt und Maßnahmen, die dieses befördern. Grundlage einer erfolgreichen Prävention ist die Risikoanalyse.

7.1 Potential- und Risikoanalyse

In regelmäßigen Abständen von jeweils 3 Jahren und nach Bedarf auch früher überarbeiten wir die Analyse sowie zu jeder größeren Veranstaltung. Die Hauptfragestellungen sind:

- Gelegenheiten - Wer trifft wo, wann, wie lange auf wen und welche Situationen können leicht ausgenutzt werden?
- Räumliche Situation - Welche räumlichen Bedingungen können es Täter*innen leicht machen?
- Entscheidungsstrukturen - Für welche Entscheidungen gibt es im Team klare und transparente Entscheidungswege und wie ließen sich offizielle Regeln und Entscheidungswege umgehen? Wo fehlen Regelungen?
- Ehrenamtliche - Wie kann man dazugehören? Gibt es Voraussetzungen? Welche Verantwortung trägt man? Wo bestehen Autoritätsverhältnisse?
- Berufliche Mitarbeiter*innen- Welche Regeln gelten für diese? Wofür tragen Sie die Verantwortung? Wie könnten sie ihre berufliche Stellung ausnutzen?
- Welche weiteren Risiken bestehen?
- Auswertung und Konsequenzen - Welche Maßnahme verabreden wir? Wer ist dafür verantwortlich? Wie wird dies in der Praxis umgesetzt?

7.2 Prävention konkret bei uns

Auf die folgenden Punkte wollen wir verstärkt achten, um Risiken zu minimieren:

- Struktur und Organisatorisches: Anreise, Räume, Pausen
- Zusammensetzung: Ehrenamtliche, Berufliche, Teilnehmende
- Kommunikationsstrategien digital: Zugänge zu ZOOM u.a.
- Sanitäre Anlagen, Schlafsituation
- Räume, wer hat welche Zugänge/Schlüssel, Orte, die (un)sicher erscheinen

Maßnahmen, die sich aus den Risikoanalysen ergeben:

- Wir informieren über unseren Verhaltenskodex bei Veranstaltungen und teilen mit, wer Ansprechpersonen sind.

Anlagen

„Handlungsleitfaden Mitteilung“

Vorlage Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung

Vorlage Bescheinigung über die bereits erfolgte Einsichtnahme in das Führungszeugnis durch andere kirchliche Stellen

Links zu den Ansprechstellen in AKD und EKBO, zu Webseiten & Materialien

Plakate mit des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Information von Kindern und Jugendlichen über Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten zum Ausdruck/Aushang

Interventionspläne der EKBO

Arbeitshilfe Meldepflicht

Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene

Was tun, wenn Kinder, Jugendliche oder Erwachsene von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählen?

Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Sich nicht von eigenen Vermutungen und Urteilen leiten lassen.
Keine Suggestivfragen, keine „Warum“-Fragen (können Schuldgefühle auslösen). Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn die Person etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Von der Wahrhaftigkeit des Menschen ausgehen!

Zuhören, den Menschen erstnehmen und ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden (*Wer?, Was?, Wo?*), Ängste und Widerstände der Person beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Keine Kontrollfragen und Zweifel, eigene Betroffenheit zurückhalten. Empathisch reagieren.

Entlasten!

„Sie tragen keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“ „Es fällt bestimmt schwer, dies zu erzählen.“

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Vertraulichkeit!

Zusicherung, bei weiteren Schritten den betroffenen Menschen bzw. die/den Personensorgeberechtigte:n soweit wie möglich einzubeziehen: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Dokumentieren!

Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig – möglichst wörtlich – dokumentieren.

Keine Informationen an potenzielle Täter:innen.

Ansprechperson kontaktieren! Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen mit der kreiskirchlichen bzw. betrieblichen Ansprechperson. Diese berät Sie und kennt die Schritte der Intervention in der EKBO.

Weitere Entscheidungen und Schritte nicht ohne altersgemäße Einbeziehung des Menschen bzw. der/des Personensorgeberechtigten.

Ansprechperson

Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter*innen

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortliche*r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der/des anderen.

Dieser Verhaltenskodex ist für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen der EKBO seit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 20. Juli 2022 verbindlich.

Selbstverpflichtungserklärung

*Ich habe den Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Akademie zu Berlin (EAzB) erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln für Mitarbeiter*innen habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen und werde mich entsprechend verhalten.*

Ich weiß, dass ich mich mit Rückfragen oder wenn ich Verstöße gegen den Verhaltenskodex erlebe, an die Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt der EAzB und die Verantwortlichen vor Ort wenden kann.

Erfahre ich von sexualisierter Gewalt (Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt), muss ich mich an eine der Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt der EKBO, Silke Hansen (silke.hansen@ejbo.de) wenden (Meldepflicht).

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Falls dies der Fall werden sollte, informiere ich die verantwortliche Person der EAzB (.....@eaberlin.de) darüber, und es werden Absprachen zur Beendigung meiner Tätigkeit oder zum Ruhen meiner Tätigkeit getroffen.

Datum, Unterschrift

**Bescheinigung über die bereits erfolgte Einsichtnahme durch eine andere kirchliche Stelle
der EKBO**

Daten der kirchlichen Stelle, die die Einsichtnahme vorgenommen hat

Name:

Anschrift:

Person, die die Einsichtnahme vorgenommen hat:

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau _____, geb. am _____ am
_____ (*Datum der Einsichtnahme*) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
bei uns vorgelegt hat und die Prüfung ergab, dass er/sie ehrenamtlich in der Kinder- und
Jugendarbeit tätig sein darf.

Mit freundlichen Grüßen

(Datum, Unterschrift, Stempel)

Links zu den Ansprechstellen in AKD und EKBO, zu Webseiten & Materialien

EAzB– Prävention sexualisierter Gewalt

Ansprechpersonen, Positionierung, aktuelles Schutzkonzept, Materialien

<https://www.eaberlin.de/schutzkonzept>

Ansprechperson der EAzB: ????

EKBO: Hilfe bei Missbrauch, Missbrauchsverdacht und sexualisierter Gewalt

Kontakt zur unabhängigen externen Beraterin Chris Lange für Betroffene von sexualisierter Gewalt während Veranstaltungen unserer Landeskirche oder durch Mitarbeiter*innen der EKBO: <https://www.ekbo.de/service/hilfe-bei-missbrauch-und-missbrauchsverdacht.html>

Anonym geschaltetes Telefon: 030 243 44 199, mittwochs 15 bis 17 Uhr und freitags 9 bis 11 Uhr. E-Mail: beratungundhilfe@ekbo.de

AKD: Unterstützung der Arbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt in unserer Landeskirche

Beratung und Vernetzung, Materialien und kirchengesetzliche Grundlagen, Weiterbildungs- und Schulungsmöglichkeiten: <https://akd-ekbo.de/praevention/>

Silke Hansen, s.hansen@akd-ekbo.de



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs



www.ubskm.de

Du bist nicht allein!

Hier bekommst Du Hilfe:
www.kein-kind-alleine-lassen.de

© Barbara Dietl

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch



0800 22 55 530

Mo, Mi, Fr 9 - 14 Uhr

Di und Do 15 - 20 Uhr

www.hilfetelefon-missbrauch.de

(kostenfrei und anonym)

Mail



beratung@save-me-online.de

www.save-me-online.de

Chat



<https://jugend.bke-beratung.de>

www.bke-beratung.de

Niemand darf dir Gewalt antun, dich schlagen, dich mit Worten fertig machen, dich anfassen, wo du es nicht willst. Aber trotzdem kann das in der eigenen Familie passieren. Gerade jetzt, wo alle zuhause sein sollen, wo viele Eltern und Geschwister gestresst sind.

Wenn es dir so ergeht oder wenn du in Gefahr bist: Wir sind für dich da.

Und wenn du es nicht mehr aushältst:

Lauf aus dem Haus, bitte jemanden um Hilfe oder geh zur Polizei. Das ist auch in der Coronakrise erlaubt. Das ist ein Notfall!

www.kein-kind-alleine-lassen.de



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs



www.ubskm.de

Du bist nicht allein!



© Barbara Dietl

Hier bekommst Du Hilfe:
www.kein-kind-alleine-lassen.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch



0800 22 55 530

Mo, Mi, Fr 9 - 14 Uhr
Di und Do 15 - 20 Uhr

www.hilfetelefon-missbrauch.de
(kostenfrei und anonym)

Mail



beratung@save-me-online.de
www.save-me-online.de

Chat



<https://jugend.bke-beratung.de>
www.bke-beratung.de

Niemand darf dir Gewalt antun, dich schlagen, dich mit Worten fertig machen, dich anfassen, wo du es nicht willst. Aber trotzdem kann das in der eigenen Familie passieren. Gerade jetzt, wo alle zuhause sein sollen, wo viele Eltern und Geschwister gestresst sind.

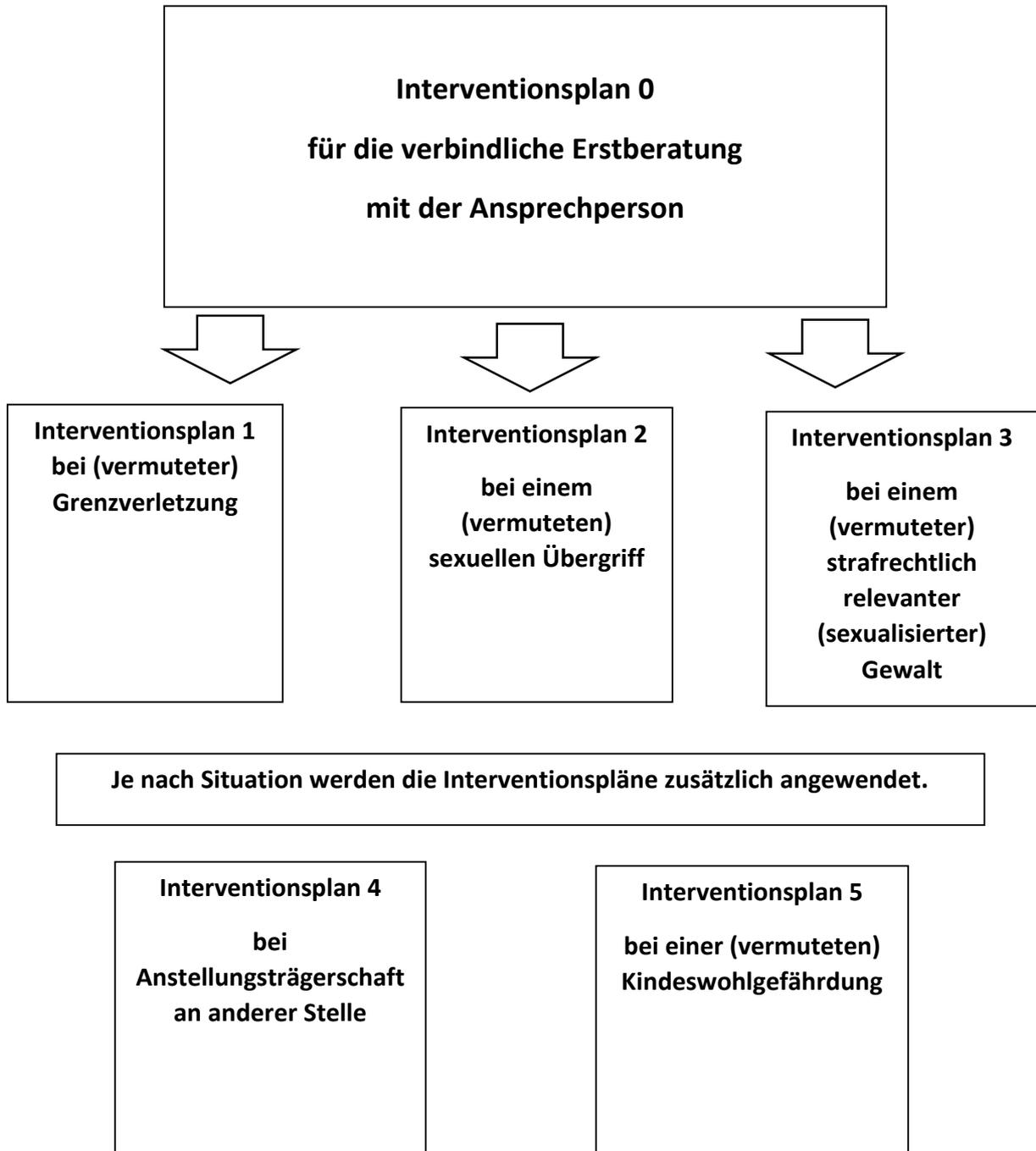
Wenn es dir so ergeht oder wenn du in Gefahr bist: Wir sind für dich da.

Und wenn du es nicht mehr aushältst:

Lauf aus dem Haus, bitte jemanden um Hilfe oder geh zur Polizei. Das ist auch in der Coronakrise erlaubt. Das ist ein Notfall!

www.kein-kind-alleine-lassen.de

Übersicht



Interventionsplan 0 für die verbindliche Erstberatung mit der Ansprechperson

Ziel: Kompetentes Handeln in Falle einer (vermuteten) Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlichen relevanten Form sexualisierter Gewalt sowie bei Vorliegen oder Vermutung einer Kindeswohlgefährdung

Der Interventionsplan für die verbindliche Erstberatung mit der betrieblichen Ansprechperson (BAP) informiert alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden, wie sie sich verhalten müssen, wenn sie selbst eine Beobachtung machen oder ihnen eine Situation geschildert wird, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lässt und/oder ein Verhalten beinhaltet, welches dem Verhaltenskodex für einen grenzwahrenden Umgang und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt widerspricht bzw. widersprechen könnte.

Grundsatz: Jede Situation wird besprochen, unabhängig davon, ob die/der Mitarbeiter:in vor Ort bereits Schritte umgesetzt hat oder eine klare Idee zur Klärung der Situation hat.

Die BAP und der/die Mitarbeiter:in vor Ort nehmen gemeinsam die Plausibilitätsprüfung und Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Informationen, ggf. zusätzlich eingeholter Informationen vor.

Ziele: Jede Grenzverletzung wird ernst genommen und professionell bearbeitet. Kein/e Mitarbeiter:in bleibt allein und/oder trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit und Art und Weise der Intervention allein. Jeder Austausch mit der Ansprechperson dient auch der Selbstfürsorge. Die betriebliche Ansprechperson erwirbt ein realistisches Bild von der Praxis für die weitere Arbeit und entwickelt zudem daraus passgenaue Präventionsmaßnahmen.

1. Schritt Entgegennahme einer Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung

Als Mitarbeiter:in nehme ich eine Haltung als Zuhörende:r ein. Wer grenzverletzende Situationen beobachtet, soll nach Möglichkeit dazu beitragen, dass die Grenzverletzung beendet wird.

Arbeitshilfe: [Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene](#)

2. Schritt Beratung mit der Ansprechperson als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung

Ziel: Es wird geklärt, ob eine Grenzverletzung, ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt während eines Angebotes (der Einrichtung), auf dem Gelände (der Einrichtung) und/oder durch Teilnehmer:innen der Angebote oder Mitarbeiter:innen stattgefunden haben bzw. die Vermutung dessen weiterbesteht oder nicht ausgeräumt werden kann. In jedem Fall wird besprochen, ob ein Unterstützungsbedarf bei der betroffenen Person vorliegt. Dies gilt auch für Fälle, die außerhalb der Einrichtung stattgefunden und ohne Beteiligung von Mitarbeiter:innen berichtet wurde.

- Die Kontaktaufnahme erfolgt durch einen Anruf bei der BAP bzw. per E-Mail unter Angabe der Mobilfunknummer und der Dringlichkeit eines Rückrufs.
- Der/Die Mitarbeiter:in vor Ort schildert die Situation unter Zuhilfenahme ihrer Dokumentation. Namen müssen nicht genannt werden.
- Die Ansprechperson hört zu und stellt Fragen, um die Situation zu verstehen und um eine erste Einschätzung vorzunehmen (Plausibilitätsprüfung).

Interventionspläne der EKBO für landeskirchliche Einrichtungen

- Es erfolgt die Dokumentation des Vorfalls und des Ergebnisses der Plausibilitäts- und Gefährdungseinschätzung. Die Dokumentation verbleibt bei der BAP für die weitere Arbeit bzw. zur Umsetzung der Meldepflicht des Trägers.

Möglichkeit A: Abschluss des Vorganges wegen „negativer“ Plausibilitätsprüfung- und/oder Gefährdungsprüfung

Auch wenn fallbezogen kein weiterer Schritt erfolgen muss, besprechen die BAP und der/die Mitarbeiter:in vor Ort die weitere Arbeit vor Ort und werten die beidseitige Zusammenarbeit aus. Der/Die Mitarbeiter:in vor Ort setzt die vereinbarten Schritte in Bezug auf die Präventionsarbeit um.

Möglichkeit B: Verfahren nach dem entsprechenden Interventionsplan

Bei „positiver“ Plausibilitätsprüfung wird die Situation nach den folgenden Interventionsplänen weiterbearbeitet. Die dafür erforderlichen Personen/-kreise werden hinzugezogen und der weitere Verlauf wird Schritt für Schritt, von ständiger Reflexion begleitet, konkret geplant und transparent und nachvollziehbar durchgeführt:

1. Interventionsplan bei (vermuteter) Grenzverletzung
2. Interventionsplan bei einem (vermuteten) sexuellen Übergriff
3. Interventionsplan bei vermuteter strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt
5. Interventionsplan bei Anstellungsträgerschaft an anderer Stelle
4. Interventionsplan bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung

Interventionsplan 1 bei (vermuteter) Grenzverletzung

1. Schritt Beratungsgespräch mit der betroffenen Person bzw. der meldenden Person

Die Beteiligten des Gesprächsganges im Rahmen der „verbindliche Erstberatung mit der Ansprechperson“ suchen gemeinsam nach einer Lösung des Ansprechens vor Ort. Nach Absprache wird ein weiteres Gespräch mit der betroffenen Person geführt und diese über die Ergebnisse der Beratung mit der BAP informiert. Dieses Gespräch kann auch mit der BAP zusammen angeboten werden.

Der Beratungsprozess kann nach diesem Gespräch enden. Wenn der/die Verursacher:in der Grenzverletzung ein:e Mitarbeiter:in (der Einrichtung) ist oder eine weitere Gelegenheit besteht, dass sich diese Situation in einem Angebot (der Einrichtung) wiederholen könnte, dann wird darüber gesprochen, wie weiter verfahren werden kann.

Ggf. 2. Schritt nach Absprache (gemeinsames) Gespräch mit dem/der Verursacher:in

Das Gespräch dient dem Austausch zu den verschiedenen Perspektiven. Dies findet bestenfalls zusammen mit der betroffenen Person statt.

Mögliche Ziele: Erhellung oder Klärung der Situation, Treffen von Verabredungen, Einholen weiterer Informationen.

Ggf. 3. Schritt Auswertung des Gesprächs mit dem/der Verursacher:in

Die BAP und der/die Beobachter:in der Situation werten das o.g. Gespräch aus und besprechen die ggf. weiter notwendigen Handlungsschritte

Möglichkeit A: Die Situation konnte geklärt werden und der Beratungsprozess wird beendet. (Weiter ab Schritt 6)

Möglichkeit B: Es sind weitere Handlungsschritte notwendig wie z.B. Hinzuziehung der Leitung der landeskirchlichen Einrichtung, weitere Gespräche mit anderen Personen. (Je nach Ausgang weiter mit Schritt 4, 5 oder 6)

4. Schritt Information Verantwortlicher vor Ort und Beratung des weiteren Vorgehens

Die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung wird mit der Bitte, weitere Handlungsschritte einzuleiten, über die Situation informiert. Die BAP und die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung beraten den Fall und besprechen nächste Handlungsschritte. Die BAP oder die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung informiert die meldende Person über diese.

5. Schritt Umsetzung der Handlungsschritte

Die Handlungsschritte werden umgesetzt und dokumentiert. Die Verantwortung liegt bei der Leitung der landeskirchlichen Einrichtung. Die BAP ist beratend und unterstützend tätig.

6. Schritt Abschlussdokumentation, ggf. Information

Alle Gespräche und Maßnahmen werden dokumentiert und die Dokumentation verbleibt bei der BAP. Für den Fall, dass Anforderungen zum gewünschten Verhalten mit dem/der Verursacher:in einer Grenzverletzung besprochen wurden, werden auch diese dokumentiert. Dies kann auch in Form einer Selbstverpflichtung des/der Mitarbeiter:in geschehen. Es wird transparent gemacht und festgehalten, wer über die getroffene Verhaltensmaßgabe informiert werden wird. Diese Dokumentation wird durch die Leitung verwahrt.

7. Schritt Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

Die BAP und die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung evaluieren den Verlauf und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Grenzverletzungen fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen, Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.).

8. Schritt Umsetzung Meldepflicht und der statistischen Erfassung

Die BAP stellt sicher, dass die Beratung am Jahresende in die statistische Erfassung eingeht.

Interventionsplan 2 bei einem (vermuteten) sexuellen Übergriff

1. Schritt Information der Leitung und anderer wichtiger Personen

Es wird die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung informiert, ebenso die BAP (falls noch nicht informiert), die Leitung des Trägers und ggf. die öffentlichkeitsbeauftragte Person. Die Information erfolgt in der Regel durch die BAP. Wenn Kinder und Jugendliche gefährdet sind, zieht die BAP parallel die IseF hinzu (verpflichtend).

2. Schritt Einberufung des Interventionsteams und erstes Treffen des Interventionsteams

Ziele: hohe Qualität der gesamten Intervention, Erhellung der Situation mit dem besonderen Augenmerk auf die Situation der betroffenen Person, Verabredung der nächsten Schritte nach fachlichen Standards.

Der/Die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung, die BAP und die Leitung des Trägers klären die Zusammensetzung des Interventionsteams. (Ausnahme: Der vermutete Vorfall fand ohne Beteiligte des Trägers und nicht an einem Ort oder während eines Angebotes des Trägers statt).

Dem Interventionsteam gehören verpflichtend folgende Personen an:

- Leitungsverantwortliche:r der landeskirchlichen Einrichtung
- die BAP
- die Fachberatung bzw. die IseF (wenn Kinder und Jugendliche von dem Übergriff betroffen sind) sowie zusätzlich, durchgängig oder temporär die
- Landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der EKBO
- öffentlichkeitsbeauftragte Person
- die personalverantwortliche Person
- die Leitung des Trägers

Die Einladung erfolgt durch die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung. Die Rollen der Beteiligten werden geklärt und dokumentiert. Die Leitung des Interventionsteams wird festgelegt und behält den Prozess und die Umsetzung der Verabredungen im Blick.

Der Fall wird mit einer Isef bzw. der für den Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt geeignete und qualifizierte Person beraten, nächste Schritte werden vereinbart und festgelegt. Angestrebt wird, dass eine geeignete Vertrauensperson für das Gespräch mit der betroffenen Person gefunden wird. Die IseF/Fachberatung berät die Leitungsperson/die ausgewählte Vertrauensperson/beide als Team in Hinblick auf das Gespräch mit der betroffenen Person.

3. Schritt Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. mit Personensorgeberechtigten)

Ziele: Erhellung der Situation. Was ist vorgefallen? Entschuldigung qua Amt und Verantwortungsübernahme anbieten (Leitung der landeskirchlichen Einrichtung).
Leitung der landeskirchlichen Einrichtung /Team agiert zugewandt und unterstützend. Klärung weiterer Schritte. Wenn es möglich ist, soll ein gemeinsames Gespräch mit dem/der Verursacher:in geführt werden. Insbesondere wird vermittelt, dass das Verhalten des/der Verursacher:in nicht geduldet werden kann, um weitere Personen vor Übergriffen zu schützen.
Am Ende bzw. nach einer Bedenkzeit steht eine (vorläufige) Entscheidung der betroffenen Person, ob sie damit einverstanden ist, dass der Vorfall namentlich mit der betroffenen Person in Verbindung gebracht werden darf und ob er/sie zu einem Gespräch mit dem/der Verursacher:in der Gewalt bereit ist.

Möglichkeit A: Betroffene Person stimmt zu. (Weiter mit Schritt 4)

Möglichkeit B: Betroffene Person stimmt nicht zu.

Entscheidungsphase und Hilfe anbieten

Weiterer Unterstützungsbedarf wird erfragt und ggf. ein Termin für eine mögliche andere Entscheidung verabredet. Falls ein gemeinsames Gespräch gewünscht ist, weiter bei Schritt 4.)

Betroffene Person möchte keinesfalls mit Meldung in Verbindung gebracht werden

- Prüfung der Möglichkeit der Vertraulichkeit bzw. der Notwendigkeit, tätig zu werden. (Sollten BAP oder anderen Stellen unterschiedliche Übergriffe der beschuldigten Person bekannt sein, muss geprüft werden, ob Strafanzeige/disziplinarisch/rechtliche Maßnahmen zum Schutz anderer zu erfolgen haben. Falls Maßnahmen ergriffen werden sollen, sind Betroffene zu informieren.)
- allgemeine Maßnahmen der Prävention anpassen
- Dokumentation aller zusammengetragenen Einschätzungen und Ergebnisse
- Der/Die mutmaßliche Verursacher:in wird nicht konfrontiert oder informiert, es sei denn die o.g. Prüfung erfordert dies.
- Durchführung Schritte 5, 6 und 7 (Beratung, Meldung, Anpassung Präventionsmaßnahmen)

Ggf. 4. Schritt Gespräch mit dem/der mutmaßlichen Verursacher:in der Gewalt mit oder ohne die betroffene Person

Leitung und BAP führen das Gespräch mit der betroffenen Person, ggf. unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten.
Ziel: Verständigung zwischen betroffener Person und Verursacher:in. Falls der/die Verursacher:in den Vorfall/die Intention bestreitet, benennt die Leitung das Verhalten und erklärt, dass es nicht geduldet wird. Maßgeblich ist immer die Sichtweise der betroffenen Person. Das Gespräch wird dokumentiert. Falls ein:e Mitarbeiter:in die Gewalt verursacht haben sollte oder dies nicht ausgeschlossen werden konnte, werden die beidseitige Verabredungen unterzeichnet bzw. die einseitigen Unterweisungen von dem/der Mitarbeiter:in gegengezeichnet.

5. Schritt Beratung(en) im Interventionsteam und Umsetzung notwendiger Maßnahmen

Das Interventionsteam legt fest, welche Maßnahmen erfolgen müssen. Dazu gehört immer die Prüfung und (vorübergehende) Entscheidung, ob eine weitere Tätigkeit unter welchen Umständen möglich ist. Der übergriffigen Person werden ggf. Hilfsangebote aufgezeigt. Im Fall von Ehrenamtlichen oder Honorarkräften wird über die Fortsetzung der Tätigkeit unter ggf. veränderten Voraussetzungen entschieden.

Maßnahmen werden terminiert und dokumentiert. Es wird festgelegt, welche Personen/Institutionen durch wen und welche Rückmeldungen bekommen müssen. Das Interventionsteam vereinbart einen Termin zur Evaluation der Intervention.

6. Schritt Umsetzung Meldepflicht und der statistischen Erfassung

Die BAP erhebt den Fall im Meldebogen, den sie nach (vorläufigen) Abschluss der Intervention übermittelt. Zusätzlich bereitet sie die statistische Erfassung für das laufende Kalenderjahr durch eine entsprechende zusätzliche Dokumentation vor.

7. Schritt Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept und Aufarbeitung

Die BAP und die Leitung evaluieren den Vorfall und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Übergriffe fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.). Gegebenenfalls werden Schritte der Aufarbeitung weiterverfolgt.

Interventionsplan 3 bei einem (vermuteter) strafrechtlich relevanter (sexualisierter) Gewalt

1. Schritt Information der Leitung und anderer wichtiger Personen

Es wird die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung informiert, ebenso die BAP (falls noch nicht informiert), die Leitung des Trägers und die öffentlichkeitsbeauftragte Person. Die Information erfolgt in der Regel durch die BAP. Wenn Kinder und Jugendliche gefährdet sind, zieht die BAP parallel die IseF hinzu (verpflichtend).

2. Schritt Einberufung des Interventionsteams und erstes Treffen des Interventionsteams

Ziele: Schutz Betroffener und hohe Qualität der gesamten Intervention, Erhellung der Situation. Klärung der Situation der betroffenen Person: Bestimmung einer Person, die Kontakt mit dem/der Betroffenen aufnimmt. Auftrag ist es, vertrauensbasiert mit Betroffenen die Situation zu besprechen und Schritte abzustimmen. Wichtig: Der/Die vermutete Verursacher:in der Gewalt wird nicht informiert, es sei denn, dass Gefahr im Verzug besteht.

Der/Die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung, die BAP und die Leitung des Trägers klären die Zusammensetzung des Interventionsteams (Ausnahme: Der vermutete Vorfall fand ohne Beteiligte des Trägers und nicht an einem Ort oder während eines Angebotes des Trägers statt).

Die Einberufung des 1. Treffens des Interventionsteams erfolgt durch die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung. In der Regel gehören verpflichtend dazu:

- Leitungsverantwortliche:r der landeskirchlichen Einrichtung
 - BAP
 - Leitung des Trägers
 - öffentlichkeitsbeauftragte Person
 - Landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der EKBO
 - Fachberatung bzw. IseF (wenn Kinder und Jugendliche von dem Übergriff betroffen sind)
- sowie zusätzlich, durchgängig oder temporär
- die personalverantwortliche Person

Die Rollen der Beteiligten werden geklärt und dokumentiert. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung. Diese:r leitet das Interventionsteam und behält den Prozess und die Umsetzung der Verabredungen im Blick.

Das Interventionsteam trifft Verabredung zu den nächsten Schritten nach fachlichen Standards. Dazu gehört ggf. auch die Bestimmung einer Person für die Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden. Sämtliche Informationen, Kontaktdaten, Handlungsschritte und Ergebnisse werden dokumentiert. Die weitere Arbeitsweise inklusive des Themas der Vertraulichkeit wird besprochen.

Ein „Wording“ gegenüber den verschiedenen Personengruppen und der Presse wird festgelegt und Ansprechpersonen für Menschen aus der Gemeinde und der Öffentlichkeit werden ebenfalls festgelegt.

Der Fall wird insbesondere mit der Isef bzw. der Fachkraft/ speziell für den Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt geeignete und qualifizierte Person beraten. Nächste Schritte werden vereinbart und festgelegt. Angestrebt wird, dass eine geeignete Vertrauensperson für das Gespräch mit der betroffenen Person gefunden wird. Die IseF/Fachberatung berät die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung/die ausgewählte Vertrauensperson/beide als Team in Hinblick auf das Gespräch mit der betroffenen Person. Es wird geprüft, ob das Gespräch mit der IseF/Fachberatung zusammen geführt werden kann und soll.

3. Schritt Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. mit Personensorgeberechtigten)

Die Vertrauensperson teilt mit, dass ein Interventionsteam gebildet worden ist. Sie agiert zugewandt und unterstützend. Ziele: Klärung der Situation und weiterer Schritte. Insbesondere wird vermittelt, dass das geschilderte Verhalten nicht geduldet werden kann, weil dem/der Betroffenen Leid zugefügt wurde und weil ggf. weitere Personen geschützt werden sollen. Bestenfalls entsteht die Bereitschaft zur Strafanzeige durch die Betroffene/n. Entschuldigung qua Amt und Verantwortungsübernahme im Namen der Leitung/Institution. Anbieten von Unterstützung und Aufzeigen weiterer Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten, bestenfalls Vermittlung an eine externe Fachberatungsstelle.

Möglichkeit A: Betroffene Person stimmt der Umsetzung der folgenden Schritte des Interventionsplans zu und ist an einer Strafverfolgung und/oder anderen Konsequenzen interessiert. (Weiter mit Schritt 4)

Möglichkeit B: Betroffene Person will anonym bleiben und wird selbst bzw. deren gesetzliche Vertretungsperson keine Strafanzeige stellen.

Entscheidungsphase und Hilfe anbieten

Weiterer Unterstützungsbedarf wird erfragt und ggf. ein Termin für eine mögliche andere Entscheidung verabredet.

Die Vertrauensperson teilt mit, dass der Träger prüfen muss und wird, ob seinerseits Strafanzeige gestellt wird oder ob es im Falle der Vermutung einer strafrechtlich relevanten Handlung eines/einer Mitarbeitenden zum Schutz anderer notwendig ist, Konsequenzen bezogen auf die weitere Tätigkeit des/der Mitarbeitende:in einzuleiten.

Betroffene Person möchte keinesfalls mit Meldung in Verbindung gebracht werden

- Prüfung der Möglichkeit der Vertraulichkeit bzw. der Notwendigkeit, tätig zu werden. (Sollten BAP oder andere Stellen unterschiedliche Übergriffe der beschuldigten Person bekannt sein, muss geprüft werden, ob Strafanzeige/disziplinarisch/rechtliche Maßnahmen zum Schutz anderer zu erfolgen haben. Falls Maßnahmen ergriffen werden sollen, sind Betroffene zu informieren.)

- allgemeine Maßnahmen der Prävention anpassen

- Dokumentation aller zusammengetragenen Einschätzungen und Ergebnisse

- Der/Die mutmaßliche Verursacher:in wird nicht konfrontiert oder informiert, es sei denn die o.g. Prüfung erfordert dies.

- Durchführung Schritte 5, 6 und 7 (Beratung, Meldung, Anpassung Präventionsmaßnahmen)

Ggf. 4. Schritt Konfrontationsgespräch mit dem/der mutmaßlichen Täter:in

Falls ein:e Mitarbeiter:in eine Straftat bezogen auf sexualisierte Gewalt begangen hat oder dies nicht ausgeschlossen werden konnte, konfrontieren die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung und die ggf. rechtlich verantwortliche Person den/die Verursacher:in/mutmaßliche Täter:in mit den Vorwürfen. Die im Verdacht stehende Person wird im Regelfall sofort vom beruflichen Dienst freigestellt bzw. erhält die Mitteilung, dass das Ehrenamt bis zur endgültigen Klärung ausgesetzt wird. Ggf. werden der mutmaßlich straffällig gewordenen Person Hilfsangebote aufgezeigt.

5. Schritt Beratung(en) im Interventionsteam und Umsetzung notwendiger Maßnahmen

Das Interventionsteam entscheidet, welche weiteren Maßnahmen erfolgen müssen. Dies erfolgt bei Bedarf unter Hinzuziehung juristischer Beratung (Arbeits- bzw. Dienstrecht, Datenschutz). Die Verantwortung für den Fall hat die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung in Ansprache mit der trägerverantwortlichen Person. Sobald Strafverfolgungsbehörden informiert sind, haben diese die Verantwortung für das weitere Verfahren. Die Strafverfolgungsbehörden werden bei ihrer Arbeit unterstützt. Die vom Interventionsteam beauftragte Person sichert die Kommunikation (siehe Schritt 2). Das Interventionsteam trifft sich weiter regelmäßig, um auf den aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens zu reagieren oder andere erforderliche Maßnahmen zu vereinbaren. Der Sachstand und die Maßnahmen werden laufend terminiert und dokumentiert. Verantwortliche werden festgelegt. Insbesondere ist zu klären, welche Personen welche Rückmeldungen oder Angebote bekommen müssen. Es wird jeweils ein Termin zur Evaluation bzw. Weiterarbeit vereinbart.

6. Schritt Umsetzung Meldepflicht und der statistischen Erfassung

Die BAP erhebt den Fall im Meldebogen, den sie nach (vorläufigen) Abschluss der Intervention übermittelt. Zusätzlich bereitet sie die statistische Erfassung für das laufende Kalenderjahr durch eine entsprechende zusätzliche Dokumentation vor.

7. Schritt Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept und Aufarbeitung

Die BAP und die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung evaluieren den Vorfall und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Übergriffe fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.). Gegebenenfalls werden Schritte der Aufarbeitung weiterverfolgt.

Interventionsplan 4 bei Anstellungsträgerschaft an anderer Stelle

Dieser Interventionsplan greift, wenn die Anstellungsträgerschaft für den/die vermutete:n Verursacher:in bei einem anderen Träger/an einer anderen Stelle liegt und ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt vermutet wird. Dies gilt beispielsweise für Pfarrer:innen, Lehrer:innen sowie Mitarbeiter:innen von Vereinen, die als Mitarbeiter:innen in der landeskirchlichen Einrichtung eingesetzt werden.

Auch in diesem Fall gilt das Schutzkonzept der landeskirchlichen Einrichtungen. Im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gilt das entsprechend verabschiedete Schutzkonzept für die Veranstaltung, sofern dieses vorhanden ist.

1. Schritt Meldung an die landeskirchlich beauftragte Person und an die Leitungsperson

Die BAP informiert die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung und die landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und stellt die bisherigen Stand der Dokumentation zur Verfügung. Die landeskirchlich beauftragte Person unterrichtet die Personalverantwortung innehabende Person des anderen Trägers/der anderen Stelle.

Ziel: Sicherstellung eines fachlich angemessenen Umgangs mit der Situation im Zusammenspiel aller zuständigen Stellen.

Alle weiteren Schritte 2-maximal 8 entsprechen den Interventionsplänen 2 und 3. Falls durch die Strafanzeige gestellt werden soll, obliegt dies der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Die Person, die Personalverantwortung innehat, setzt ggf. dienst- bzw. - arbeitsrechtliche Maßnahmen bezüglich des/der Mitarbeitenden um. Wichtig: Die betroffenen Personen sind immer im Vorfeld darüber zu informieren. Im Regelfall soll dies im Einvernehmen mit der/den betroffenen Personen geschehen.

Interventionsplan 5 bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung

Allen Trägern, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein breiter Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §8b SGBVIII. Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, muss eine Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) erfolgen.

§ 8b SGBVIII.

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Kindeswohlgefährdungen können beispielsweise von sexualisierter Gewalt, körperlicher Gewalt, seelischer Gewalt, Miterleben häuslicher Gewalt oder Vernachlässigung ausgehen.

Der „Interventionsplan 0 für die Erstberatung mit der Ansprechperson“ sieht folgende Schritte vor:

1. Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung
2. Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson (BAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung
3. Ggf. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)
4. Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplanes im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung

Sind Kinder oder Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen oder gibt es andere Anlässe, sich um ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen, nehmen die BAP, die meldende Person und die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) die Risikoeinschätzung in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung nach den fachlichen Standards gemeinsam vor. Dies umfasst die Ersterfassung der Kindeswohlgefährdung auf einem Erfassungsbogen (jedes Bundesland hat eigene Erfassungsbögen, ggf. gibt es auch Erfassungsbögen der Landkreise und kreisfreien Städte) und eine mögliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt oder einer Beratungsstelle eines freien Trägers. Das Jugendamt hat nach § 8a SGBVIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Ist im Fall von sexualisierter Gewalt oder einer anderen Form der Kindeswohlgefährdung ein/e Mitarbeiter:in der landeskirchlichen Einrichtung der/die vermutete Verursacher:in der Kindeswohlgefährdung, ist der zutreffende Interventionsplan weiter anzuwenden.

Arbeitshilfe zur Umsetzung der Meldepflicht in der EKBO gemäß Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

(Entwurf Stand 14.01.2022, Hansen, AKD)

§ 7 Meldepflicht

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Stelle, an die die Meldung erfolgt, beraten zu lassen.

(2) Die Meldung erfolgt an die oder den Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. In den Schutzkonzepten wird konkretisiert, wie bei meldenden beruflich Mitarbeitenden die oder der Vorgesetzte sowie bei meldenden ehrenamtlich Mitarbeitenden die vertretungsberechtigte Person der Körperschaft oder der kirchlichen Stelle, innerhalb derer die ehrenamtliche Mitarbeiterin oder der ehrenamtliche Mitarbeiter tätig ist, bei der Meldung einbezogen wird.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht bleiben unberührt. Im Übrigen gilt, dass gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben, unberührt bleiben.

Die Meldung von sexualisierter Gewalt ist in der EKBO kirchengesetzlich geregelt. Zudem ist sie mit der Meldepflicht der EKD-Richtlinie verknüpft. Die Meldepflicht erfüllt die Aufgabe sexualisierte Gewalt innerhalb unserer Kirche sichtbar zu machen und im Einklang mit den Schutzkonzepten sicherzustellen, dass die Landeskirche und die Kirchenkreise gemeinsam dafür sorgen, dass immer, wenn sexualisierte Gewalt vermutet wird, die kreiskirchlichen Ansprechpersonen, die jeweils zuständige Leitung und die landeskirchliche Beauftragte abgestimmt und einem klaren Handlungsplan folgend handeln.

Meldung an die kreiskirchliche Ansprechperson

Alle Mitarbeiter*innen der EKBO sind verpflichtet, jede Vermutung von sexualisierter Gewalt zu melden. Die Erstmeldung soll bei der kreiskirchlichen Ansprechperson erfolgen. Diese nimmt die Meldung als vermuteten Fall von sexualisierter Gewalt auf, berät die meldende Person und leitet ggf. weitere Schritte gemäß der Interventionspläne ein.

Meldung an die landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt

Gemäß der drei Dimensionen der Definition von sexualisierter Gewalt und der Interventionspläne der EKBO erfolgt auch die Erfüllung der Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Beauftragten abgestuft: zum Jahresende, nach Abschluss der Bearbeitung oder unmittelbar nach Bekanntwerden.

1. **Grenzverletzung:** Eine Grenzverletzung kann unbeabsichtigt erfolgen, sie kann auch Teil einer Täter*innen-Strategie sein. Angestrebt werden eine Klärung und eine Verhaltensänderung, die als Verabredung festgehalten wird. Wird eine Grenzverletzung vermutet, erfolgt die Meldung bei der kreiskirchlichen Ansprechperson. Gemäß des Kommunikationsplanes bei Grenzverletzungen erhält die meldende Person Beratung und es wird abgestimmt, wie die Grenzverletzung bearbeitet wird.

Umsetzung der Meldung: Die kreiskirchliche Ansprechperson erfasst den Fall statistisch mit dem Meldebogen Grenzverletzung. Dieser Meldebogen wird mit Jahresabschluss, spätestens bis zum 10.01. des Folgejahres an die landeskirchliche Beauftragte weitergeleitet. Die Falldokumentation verbleibt bei der kreiskirchlichen Ansprechperson.

2. **Sexuelle Übergriffe:** Ein sexueller Übergriff ist eine bewusste Tat. Wird ein sexueller Übergriff vermutet, erfolgt die Meldung bei der kreiskirchlichen Ansprechperson. Die Handlungs- und Notfallplan sexueller Übergriff wird angewendet. Angestrebt wird eine Erhellung des Sachverhaltes und eine einzelfallspezifische arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahme bzw. einzelfallbezogene Maßnahmen, falls der Übergriff durch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen oder andere Personen erfolgte.

Umsetzung der Meldung: Die kreiskirchliche Ansprechperson erfasst den Fall mit dem Meldebogen sexueller Übergriff. Die Verantwortung für die Fallbearbeitung liegt im Regelfall im Kirchenkreis. Der Meldebogen wird unmittelbar nach dem vorläufigen Abschluss des Falls, spätestens bis zum Ende des Folgemonats an die landeskirchliche Beauftragte weitergeleitet. Die Falldokumentation verbleibt im Kirchenkreis bei der verantwortlichen Person

3. **Strafrechtliche relevante Fälle von sexualisierter Gewalt:** Ist die vermutete Tat einem der einschlägigen Paragraphen zuzuordnen, erfolgen Meldungen bei der Leitung der kirchlichen Stelle, sowie bei dem*der Beauftragten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO. Es wird der entsprechende Krisenplan angewendet. Dies erfolgt unabhängig davon, ob bspw. eine strafrechtliche Verfolgung oder eine Verurteilung prognostiziert wird.

*Umsetzung der Meldung: Die Meldung erfolgt unmittelbar nach Bekanntwerden durch die kreiskirchliche Ansprechperson oder den*die Superintendent*in an die landeskirchliche Beauftragte. Der Meldebogen strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt ist der Landeskirchlichen Beauftragten ebenfalls zu übersenden. Die Erfassung im Bearbeitungsverlauf erfolgt durch die Landeskirchliche Beauftragte. Sie ist über jeden Schritt zeitnah zu informieren. Im Regelfall erfolgt dies über die Mitwirkung im Krisenteam. Die Verantwortung für die Fallbearbeitung verbleibt im Regelfall im Kirchenkreis, liegt die Personalverantwortung im Konsistorium liegt die Fallverantwortung bei der Landeskirchlichen Beauftragten. Der Verbleib der Falldokumentation wird ebenfalls durch das Krisenteam festgelegt.*

Meldebogen der EKBO (Entwurf Meldung Grenzverletzung)

Die Meldung zielt auf eine statistische Erfassung von Beratungsgesprächen und-prozessen im Kontext von Grenzverletzungen. Die kreiskirchlichen Ansprechpersonen erfasst die Fälle im Rahmen ihrer persönlichen Dokumentation. Grenzverletzungen werden über diesen Bogen jährlich an die Landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gemeldet. Die Angaben spiegeln die Anzahl der bearbeiteten Situationen durch die Ansprechpersonen. Es handelt sich um eine anonymisierte Berichterstattung.

Berichterstattung: Eingangsmeldungen sexuelle Grenzverletzungen pro Meldejahr				
Name der ausfüllenden Person: (Email/Mobiltelefonnummer für Rückfragen)				
Kirchenkreis:				
Datum:	Kalenderjahr:			
Anzahl der Kontaktaufnahmen (E-Mail/Telefon/persönliches Gespräch):				
Anliegen der Kontaktsuchenden	Anzahl Beratungsgespräche	Anzahl Meldungen		Anzahl Statistische Erfassung des Falls
Anzahl von Menschen, die Grenzverletzungen erlebten				
Anzahl von berichteten Situationen, ...	die eindeutig eine sexuelle Grenzverletzung zum Inhalt hatten		die eine andere Form der Grenzverletzung zum Inhalt hatten	
Anzahl der Personen, von denen vermutet wird, dass sie sich grenzverletzend verhalten haben	Gesamt	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Anzahl divers
Tätigkeit der Personen, von denen vermutet wurde, dass sie Grenzen überschritten haben	Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten		Anzahl der nebenamtlich Beschäftigten	Anzahl der ehrenamtlich Beschäftigten

	Davon Pfarrer*innen		
Andere Personen, von denen vermutet wurde, dass sie Grenzen überschritten haben	Innerfamiliär	Außerfamiliär	Andere Teilnehmende
Genannte Kontexte, in denen Grenzen überschritten wurden	Bitte eintragen		Auswirkung auf die Präventionsarbeit oder das Schutzkonzept (ja/nein)
Anmerkungen:			

Meldebogen der EKBO (Entwurf Meldung sexueller Übergriff)

Die Meldung zielt auf die zeitnahe Information der Landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Es handelt sich zunächst um eine anonymisierte Berichterstattung. Die Landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt wendet sich nach der Kenntnisnahme des Falls ggf. an die meldende Person, wenn sie Rückfragen hat oder für sie weitere Handlungsschritte infrage kommen.

Berichterstattung sexueller Übergriff (nach vorläufigem Abschluss des Falls)				
Name der ausfüllenden Person: (Email/Mobiltelefonnummer für Rückfragen)				
Kirchenkreis:				
Datum:	Kalenderjahr:			
Anzahl von Menschen, die sexuelle Übergriffe in diesem Kontext erfahren haben				
Angaben zu der Person, von der vermutet wird, dass sie sexuell übergriffig waren	Alter	männlich	weiblich	divers
Tätigkeit der Person, von denen vermutet wurde, dass sie sexuell übergriffig war	hauptamtlich beschäftigt		nebenamtlich beschäftigt	ehrenamtlich
	Davon Pfarrer*innen			
Andere Person, von der vermutet wurde, dass sie sexuell übergriffig war	Innerfamiliär	Außerfamiliär	Andere Teilnehmende	
Kontext, in dem der sexuelle Übergriff erfolgte	Bitte eintragen		Auswirkung auf die Präventionsarbeit oder das Schutzkonzept (ja/nein)	

Folgende Maßnahmen/ Verabredungen erfolgten		
Anmerkungen:		

Meldebogen der EKBO (Entwurf Meldung strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt)

Die Meldung zielt auf eine statistische und inhaltliche Erfassung des gemeldeten Vorfalls. Erfasst werden alle Fälle, in denen die Vermutung im Raum steht, dass es sich um eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt handelt. Die Meldung erfolgt durch die kreiskirchliche Ansprechperson oder den*die Superintendent*in unmittelbar nach Bekanntwerden.

Berichterstattung strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt (sofort nach Bekanntwerden)				
Name der ausfüllenden Person:				
Kirchenkreis:				
Datum:		Kalenderjahr:		
Angaben zu der Person, von der vermutet wird, dass sie von einer strafrechtlich relevanten Form der sexualisierten Gewalt betroffen ist.	Name	Alter	Geschlecht	Kontakt
	Ggf. Angaben Sorgeberechtigte			
Angaben zu der Person, von der vermutet wird, dass sie sexuell übergriffig waren	Name	Alter	Geschlecht	Kontakt
	Ggf. Angaben Sorgeberechtigte			
Tätigkeit der Personen, von denen vermutet wurde, dass sie strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt verübt hat	hauptamtlich beschäftigt, welcher Bereich		nebenamtlich beschäftigt	Ehrenamtlich, welcher Bereich
	Pfarrer*in			

Andere Person, von der vermutet wurde, sie strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt verübt hat	Innerfamiliär	Außerfamiliär	Andere Teilnehmende
Kontext, in dem der die vermutete Straftat erfolgte			
Kurze Beschreibung des vermuteten Tathergangs			
Wer hat sich an die kreiskirchliche Ansprechperson gewandt?	Name, Beziehung zum* zur Betroffenen, Kontaktdaten		
Andere Personen, die Aussagen zur vermuteten Tat machen können	Namen, Beziehung zur betroffenen bzw. beschuldigen Person, Kontaktdaten		
Anmerkungen:			

Diese Angaben dienen der übersichtlichen Weitergabe von Grundinformationen. Zusätzlich benötigt die Landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt die vollständige Falldokumentation inkl. aller Gesprächsprotokolle, ggf. auch aus zurückliegender Zeit.

Meldebogen der EKD (Entwurf, auszufüllen durch die Landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt)

Die EKD zielt auf eine statistische Erfassung der Meldungen bei den landeskirchlichen Meldestellen ab. Es handelt sich um eine anonymisierte Berichterstattung anhand des nachfolgenden Berichterstattungsbogens. Die Meldung bei der EKD erfolgt durch die Landeskirchlichen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der EKBO. Sie ist dieser Arbeitshilfe ausschließlich zu Ihrer Information beigelegt.

Berichterstattung: Eingangsmeldungen pro Meldejahr				
Name der ausfüllenden Person:				
Landeskirche:				
Datum:	Kalenderjahr:			
Anzahl der Kontaktaufnahmen (E-Mail/Telefon/persönliches Gespräch):				
Anliegen der Kontaktsuchenden	Anzahl Beratungs-Gespräche	Anzahl Meldungen		Anzahl Statistische Erfassung des Falls
Anzahl der beschuldigten Personen	Gesamt	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Anzahl divers
Tätigkeit der beschuldigten Personen	Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten		Anzahl der nebenamtlich Beschäftigten	Anzahl der ehrenamtlich Beschäftigten
	Davon Pfarrer*innen			
	Innerfamiliär	Außerfamiliär		

Genannte Tatkontexte	Anzahl Fälle verfasste Kirche	Anzahl Fälle Diakonie	
Verweis an andere Stellen (Meldestelle ist nicht zuständig)	Anzahl der Verweise an andere Stellen	An welche anderen Stellen wurde verwiesen?	Anzahl
		Ansprechperson	
		Unabhängige Kommission	
		Andere Landeskirche	
		Heimaufsicht	
		Katholische Kirche	
		Staatliche Hilfsangebote	
		Fachberatungsstellen	
	Strafverfolgungsbehörden		
Anzahl Kontaktaufnahmen von anderweitig hilfesuchenden Menschen (Meldestelle ist nicht zuständig)			
Anmerkungen:			